



## Vorlage

Datum: 17.10.2017  
 Vorlage FB I/3325/2017

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007</b>				
<p><b>Beschlussentwurf:</b>          Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i></p> <p style="text-align: center;"><i>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</i></p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a) für die Straßenreinigung</td> <td>0,87 EUR/m,</td> </tr> <tr> <td>b) für die Winterwartung</td> <td>1,55 EUR/m.</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 3</i>  <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.</p>		a) für die Straßenreinigung	0,87 EUR/m,	b) für die Winterwartung	1,55 EUR/m.
a) für die Straßenreinigung	0,87 EUR/m,				
b) für die Winterwartung	1,55 EUR/m.				

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2017	öffentlich
Rat	28.11.2017	öffentlich

## Sachverhalt:

### Gebührengegenüberstellung

	2017	2018
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,87 €/m	0,87 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,70 €/m	1,55 €/m

### Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2017** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	<b>Bestand</b> in Höhe von rd.	3.230 €
Winterwartung (Winterdienst)	<b>Bestand</b> in Höhe von rd.	321.989 €

Die Kalkulation **2017** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Überschussabbau** in Höhe von **622 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **72.500 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2017** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **622 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.076 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2017** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich Oktober 2017 berücksichtigt und anhand der gewonnen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch den durchschnittlichen Winter zu Beginn des Jahres und den aktuell frostfreien Herbst geringer ausfallen werden als geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **72.500 €** ein Überschuss von rd. **25.297 €**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2017** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	<b>Bestand</b> in Höhe von rd.	1.532 €
Winterwartung (Winterdienst)	<b>Bestand</b> in Höhe von rd.	274.786 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd. - 500 €
- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 900 €
- Teilüberschussabbau 2016 in 2019 rd. - 607 €
- Teilfehlbetragsabbau 2017 in 2019 rd. 707 €
- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 600 €
- Teilfehlbetragsabbau 2017 in 2020 rd. 168 €
- Restfehlbetragsabbau 2017 in 2021 rd. 200 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2014 in 2018 rd. - 67.884 €
- Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd. - 7.116 €
- Teilüberschussabbau 2016 in 2018 rd. - 7.500 €
- Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd. - 79.427 €
- Teilüberschussabbau 2016 in 2019 rd. - 3.073 €
- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 84.489 €
- Teilüberschussabbau 2017 in 2020 rd. - 4.511 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 20.786 €

### **Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2018**

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) sinken gegenüber 2017 insgesamt um etwa 910 €. Somit kann bei gleichzeitigem Aufbau leichter Überschüsse die Gebühr von **0,87 €/m** konstant gehalten werden (siehe Anlage 1).

### **Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2018**

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) sinken die Kosten ebenfalls, was insgesamt zu einer Gebührensenkung von 0,05 €/ m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2018 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,40 €/m. Begünstigend kommt eine Überschussabdeckung von rd. 82.500 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine weitere Gebührenminderung von 0,85 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2018 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,55 €/m** (siehe Anlage 1).

## Hochrechnung für 2019 und 2020

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2019 und 2020:

	2019	2020
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,89 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,57 €/m	1,57 €/m

## Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

### **Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt den nachfolgenden 15. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

### *Artikel 1*

#### *§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz*

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
- a) für die Straßenreinigung 0,87 EUR/m,
  - b) für die Winterwartung 1,55 EUR/m.

### *Artikel 2*

#### *Inkrafttreten*

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2018 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2018 FB-I

**Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Sachverhalt

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	I	III	
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Christian Schulz

**Anlagen:**

A1: Gebührenbedarfsberechnung 2018

A2: Kostenzusammenstellung 2018